

Jugendhilfeausschuss	23.06.2020
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	441/2020-4
-------------	------------

Stand	02.06.2020
-------	------------

Betreff Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Fassung der neuen Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII in der Stadt Bornheim.

Geschäftsordnung der AG § 78 “Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ gemäß § 78 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in der Stadt Bornheim

Präambel

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII) sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) mit Hauptsitz in der Stadt Bornheim und im Rhein-Sieg-Kreis bilden eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für den Bereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. In der Arbeitsgemeinschaft soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Die Mitglieder verpflichten sich zur wertschätzenden und partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

§ 1 Zusammensetzung

Die Arbeitsgemeinschaft soll sowohl mit Vertretern aller Trägergruppen, die in der Stadt Bornheim Tageseinrichtungen für Kinder unterhalten oder die Tagespflegestellen organisieren, als auch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie besetzt sein. Die Zahl der Mitglieder soll möglichst klein gehalten werden, damit ein effektives Arbeiten möglich ist.

(1) Mitglieder sind:

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

die sich an der Gründung beteiligen und in der Gründungsveranstaltung bei der Verabschiedung der Geschäftsordnung anwesend sind, soweit sie im Jugendhilfebereich der Stadt Bornheim wirken.

(2) Jedes ordentliche Mitglied (Trägervertreter) ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

(3) Jeder Träger entsendet eine/n ordentliche/n Vertreter/in sowie eine/n Stellvertreter/in.

§ 2 Erweiterter Teilnehmerkreis

Zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft können bei Bedarf externe Sachverständige, Vertreter/in vom Schulamt, der offenen Ganztagsbetreuung, vom Jugendamtselternbeirat, vom

Landschaftsverband Rheinland oder weitere Fachkräfte aus dem jeweiligen Arbeitsfeld beratend hinzugezogen werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft gibt aufgrund aktueller fachlicher und methodischer Überlegungen und der vielfältigen Erfahrung der Mitglieder Anregungen und Empfehlungen für die Fortentwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur in den Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegestellen in Bornheim.

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt insbesondere nachfolgend genannte Ziele und Aufgaben:

- Sicherung einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit
- Begleitung der kommunalen Jugendhilfeplanung, insbesondere qualitative Kriterien für ein bedarfsgerechtes Angebot, Mitwirkung bei der Entwicklung von Aufgaben, Entwicklung von Standards, etc.
- gegenseitige Information über Bedarfe und aktuelle Entwicklungen
- Selbstverpflichtung zur Information bereits bei der Planung neuer Angebote
- rechtzeitige Abstimmung von geplanten Maßnahmen und Angeboten mit dem Ziel eines bedarfsgerechten Angebotes für die Kinder und ihre Familien
- Dialog über Konzeptionen bzw. Erfüllung der trägerübergreifenden Standards bei neuen Angeboten bzw. Trägern
- kontinuierlicher fachlicher Erfahrungsaustausch.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens zweimal jährlich vor den Jugendhilfeausschusssitzungen zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen.
- (4) Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied bis einen Tag vor Versendung der Einladung bei der Geschäftsführung anmelden.
- (5) Tagesordnungspunkte können auf Antrag auch vor Sitzungsbeginn durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufgenommen werden.

§ 5 Sprecher und Geschäftsführung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wählt eine/n Sprecher/in und jeweils eine/n Stellvertreter/in aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für den Zeitraum von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die/ der Sprecher/in wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
- (3) Die/ der Sprecher/in bereitet die Einladungen zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft vor und stimmt diese mit der Geschäftsführung ab.
- (4) Die Sitzungsmoderation soll beim/bei der gewählten Sprecher/in verbleiben und nicht wechseln. Zudem soll die/der Sprecher/in nicht beim Träger Jugendamt beschäftigt sein.
- (5) Der öffentliche Träger (Verwaltung des Jugendamtes) nimmt die Geschäftsführung wahr, lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft ein und führt das Protokoll.

§ 6 Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) Die/ der Sprecher/in übernimmt die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen sowie gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft kann Empfehlungen und Stellungnahmen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließen. Hierbei soll

sich die Arbeitsgemeinschaft intensiv um das Erreichen eines Konsenses aller Beteiligten bemühen. Ist ein Konsens trotz intensiver Bemühungen nicht erreichbar, so wird ein Beschluss mit einfacher Mehrheit herbeigeführt. Bei Mehrheitsbeschlüssen ist auch das Minderheitenvotum schriftlich niederzulegen.

- (3) Über die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

§ 7 Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben:

- die Selbstständigkeit der freien und öffentlichen Träger in ihrer Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie die Gestaltung ihrer Organisationsstruktur
- die Verantwortung des Jugendhilfeausschusses
- die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung erfordern die Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.

Sachverhalt

Der § 78 SGB VIII besagt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben sollen, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden.

Auf der Trägerkonferenz am 02.03.2020 wurde vorgeschlagen, eine Arbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII beschließen zu lassen. Daraufhin wurde die Geschäftsordnung gemeinsam auf den Trägerkonferenzen am 12.05.2020 sowie am 26.05.2020 erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen

Keine